

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Sparkassen-
angestellte; Sachbearbeiterin für Versorgung)

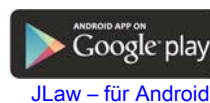
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 494/75
Urteil des BAG vom 24. November 1976 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 494/75

1 Sa 21/74 Berlin

Verkündet am
24. November 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Juni 1975 - 1 Sa 21/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. Oktober 1960 bei der Beklagten in der Personalabteilung als Sachbearbeiterin für die Versorgung der Arbeiter und Angestellten beschäftigt und wird seitdem nach VergGr. V b BAT bezahlt. Sie hatte bereits vorher beim Senator für Inneres des Landes Berlin die Versorgungsfälle der Beklagten nach der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) bearbeitet und war, nachdem dieses Gebiet in die eigene Zuständigkeit der Beklagten übergegangen war, mit ihrem Arbeitsgebiet einschließlich der Unterlagen zur Beklagten übergewechselt. Dabei war ihr zugesichert worden, daß ihr durch den Wechsel zur Beklagten keine Nachteile entstehen würden und sie mit dem "bisherigen Rechtsstand" von der Beklagten übernommen werde.

Der Klägerin sind im einzelnen folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Bearbeitung aller Versorgungsansprüche der Arbeiter und Angestellten der Beklagten nach der VVA (Versorgungsbezüge, Sterbegeld, Witwengeld, Übergangsgeld, Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung bei Vollendung des 62. Lebensjahres) von der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen über sich ergebende Anrechnungen bis zur ziffernmäßigen Berechnung des Auszahlungsbetrages sowie die Vornahme erforderlicher Umrechnungen durch Rentenbewilligung oder -erhöhung und Tarifänderungen.

Alle hierbei erforderlichen Nebenarbeiten erledigt die Klägerin selbst.

2. Bearbeitung der Zusatzversorgung für die Angestellten der Sparkasse des Kreises T .
3. Berechnung der anteiligen Versorgungslasten nach dem G 131.
4. Berechnung der anteiligen Versorgungslasten der Landesbausparkasse und der Berliner Stadtbank.
5. Zusammenstellung der Kassendifferenzen und Kassiererfehlbeträge.

Die Zahl der zu bearbeitenden Versorgungsfälle der Beklagten ist auf etwa 650 angestiegen. Der von der Klägerin zu bearbeitende Betrag beläuft sich auf jährlich etwa vier Millionen DM.



In ihrer Klage hat die Klägerin die Auffassung vertreten, sie sei eine Sachbearbeiterin, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der VergGr. V b BAT und durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises aus VergGr. IV b BAT heraushebe. Sie sei die alleinige Sachbearbeiterin, die sämtliche anfallenden Arbeiten allein ausführe. Anweisungen erhalte sie nicht. Eine eingehende Nachprüfung ihrer Vorlagen finde nicht statt. Schwierige Vorgänge und Rechtsverordnungen müsse sie dem Gruppen- oder Abteilungsleiter sogar ausführlich erläutern. Sie setze außerdem das Ruhegeld der Vorstandsmitglieder der Beklagten fest. Insgesamt trage sie eine erhebliche Verantwortung für die materiellen Belange der Beklagten. Die Aufgaben für die Berechnung der Versorgungsleistungen der Beklagten erfüllten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT zu 40 %. Die Umrechnungen nähmen 35 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch. Eine Prüfung hierbei sei bedeutungslos, da sie nahezu fehlerlos arbeite und einen eventuellen Fehler im nächsten Jahr feststelle. Diese Aufgabe sei wegen der beträchtlichen Höhe des Betrages nach VergGr. IV b BAT zu bewerten. Bei der Berechnung der anteiligen Versorgungslasten nach dem G 131 fielen zu 20 % Tätigkeiten nach VergGr. IV a BAT an. Die Bearbeitung der Zusatzversorgung für die Angestellten der Sparkasse des Kreises T und die Berechnung der Kassendifferenzen und Kassiererfehlbeträge erfülle jeweils zu 20 % die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT. Bei der zuletzt genannten Tätigkeit prüfe die Klägerin vierteljährlich Differenzen in Höhe von 30.000,-- DM und trage dafür die volle Verantwortung. Schließlich vertrete sie etwa 14 Wochen im Jahr den Gruppenleiter, womit sie noch zu 30 % die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT erfülle. Sämtliche anderen Arbeiten seien zu 20 % nach VergGr. IV b BAT und zu 10 % nach VergGr. V b BAT zu bewerten. Darüber hinaus habe man ihr beim Wechsel vom Senator für Inneres zur Beklagten mit der Besitzstandsgarantie auch die Teilnahme am Bewährungsaufstieg zugesichert, so daß sie mindestens nach VergGr. IV b BAT zu bezahlen sei. Zum 1. Juli 1972 habe man 14 andere Arbeitnehmer der Beklagten allgemein höhergruppiert. Damit folge ihr Anspruch auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der

Hinweis: Auch die Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 4 -

Klägerin die Vergütung ab 1. Januar 1972 nach VergGr. IV b BAT und ab 1. März 1973 nach VergGr. IV a BAT zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorge-
tragen, die Klägerin habe bei ihrem Sachvortrag nicht einmal
ein erhöhtes Maß an Verantwortung dargetan, so daß sie keinen
höheren Vergütungsanspruch habe. Die Klägerin sei ausschließ-
lich auf Anweisung des Gruppenleiters tätig, der ihre Be-
rechnungen sachlich und rechnerisch voll prüfe. Der Gruppen-
oder Abteilungsleiter stellten danach die Höhe der Versorgungs-
bezüge fest und setzten sie rechtsverbindlich fest. Kompl-
zierte Fälle fielen allenfalls zu 10 % an. Bei Umrechnungen finde
keine weitere Prüfung statt, so daß diese Tätigkeit, wie andere
auch, rein mechanisch sei. Eine Vertretung des Gruppenleiters
durch die Klägerin erfolge nicht. Auf eine Besitzstandsgarantie
könne sich die Klägerin schon deshalb nicht berufen, weil diese
als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag der Schriftform bedurft
hätte. Außerdem gebe es den Bewährungsaufstieg erst seit 1966;
eine Besitzstandsgarantie erfasse aber keine späteren Verbes-
serungen des früheren Rechtszustandes.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streit-
wert auf 53.344,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Klägerin hat
das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision ver-
folgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte hat
die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus,
daß die von der Klägerin zu bearbeitenden Versorgungsangelegenheiten
die überwiegende Tätigkeit der Klägerin darstellen und demgemäß
allein zu bewerten sind (BAG AP Nr. 66, 85 zu §§ 22, 23 BAT). Im
Rahmen seines Beurteilungsspielraumes hat das Landesarbeitsgericht
rechtsfehlerfrei die Tätigkeit der Klägerin bei der Bearbeitung
von Kassendifferenzen und Kassiererfehlgeldern und die damit ver-
bundenen Aufgaben als eigenständige Tätigkeiten angesehen, die bei
der Bewertung außer Betracht zu bleiben haben, weil sie mit der
übrigen Tätigkeit, der Bearbeitung der Versorgungsfälle, in keinem
inneren Zusammenhang stehen. Da diese der Kassentätigkeit zuzu-
rechnenden Aufgaben nur in geringem Umfange an drei bis vier Tagen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

in einem Vierteljahr anfallen und die Klägerin zu mindestens 75 % ihrer Gesamttätigkeit Versorgungsfälle bearbeitet, war für die Bewertung von diesen Arbeiten bei der Bearbeitung der Versorgungsfälle allein auszugehen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht für die Eingruppierung der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sparkassendienst herangezogen, da die Klägerin nach ihrer Versetzung vom Senator für Inneres im Bereich der beklagten Sparkasse tätig ist und die Tarifnormen für den Sparkassendienst ausdrücklich "bei den Sparkassen" gelten und damit an den Betrieb anknüpfen (vgl. § 73 Abs. 3 Buchst. D BAT). Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Sparkassendienst sind auch für Sachbearbeiter so allgemein gehalten, daß sie nicht nur für die in den Klammerzusätzen genannten typischen Sparkassentätigkeiten gelten, sondern auch auf andere Tätigkeiten innerhalb des Betriebes von Sparkassen angewendet werden können und angewendet werden müssen. Das ergibt sich insbesondere daraus, daß die in den Klammerzusätzen genannten Beispiele aus dem Bereich des typischen Sparkassendienstes nur Beispiele sind und jeweils mit "z.B." eingeleitet werden. Im übrigen sind die sowohl nach VergGr. V b als auch nach VergGr. IV b und IV a geforderten Tätigkeitsmerkmale denen der sonstigen allgemeinen, ersten Fallgruppen für die Angestellten im Bürodienst usw. nachgebildet und verlangen in gleicher Weise gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen (VergGr. V b), ein Herausheben durch besonders verantwortliche Tätigkeit (VergGr. IV b) bzw. durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises (VergGr. IV a). Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht auch für die Prüfung der Heraushebungsmerkmale der begehrten VergGr. IV b zunächst von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT aus und prüft danach, ob die Aufgaben der Klägerin gründliche umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Das Landesarbeitsgericht führt dann weiter aus, daß die begehrte Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT voraussetze, daß die Klägerin sich aus VergGr. V b durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit heraushebt; es will diese besondere



- 6 -

Verantwortung einmal im Aufbau des Behördenapparates selbst und zum anderen in der besonderen Verantwortung einer Tätigkeit sehen, die in der Wahrnehmung ideeller oder materieller Interessen der öffentlichen Hand besteht. Dabei erwähnt das Landesarbeitsgericht ausdrücklich, daß diese besondere Verantwortung im Aufbau des Behördenapparates, bei der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen innerhalb des Behördenapparates oder auch in der Durchführung besonders schwieriger Aufgaben liegen könne. Dementsprechend führt dann das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion aus, daß im Einzelfall bei der Bearbeitung der Versorgungsfälle besonders schwierige Aufgaben anfallen könnten, deren Umfang sich jedoch aus dem ungenauen und nicht spezifizierten Sachvortrag der Klägerin nicht ergebe. Aus diesem Grund hält das Landesarbeitsgericht die Klage für unschlüssig, weil sich nicht feststellen lasse, in welchem Umfange schwierige oder "mechanische" Arbeiten anfielen.

Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT nicht gehört, daß die Aufgaben besonders schwierig sein müssen. Die Schwierigkeit ist vielmehr als "besondere Schwierigkeit" des Aufgabengebietes erst Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV a BAT. Zu Unrecht beruft sich das Landesarbeitsgericht insoweit auf die Entscheidung BAG AP Nr. 81 zu § 3 TOA, wo allerdings für den Begriff der besonderen Verantwortung auch noch auf die Schwierigkeit mit abgestellt worden ist. Diese Rechtsprechung ist nämlich schon lange überholt. Der Senat hat ausdrücklich und mehrfach betont, daß dadurch, daß die Schwierigkeit als besonderes Tätigkeitsmerkmal erst in VergGr. IV a tarifrechtlich verlangt wird, die Schwierigkeit nicht bereits als in der Verantwortung liegendes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b BAT gesehen werden kann (vgl. BAG AP Nr. 112 zu § 3 TOA; AP Nr. 47, 91 zu §§ 22, 23 BAT). Das Landesarbeitsgericht hat damit den Rechtsbegriff der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT verkannt; es durfte nicht prüfen, ob die Aufgaben der Klägerin in diesem Sinne besonders schwierig sind und hat damit an die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT zu hohe Anforderungen gestellt.

Aber auch soweit das Landesarbeitsgericht weiter ausführt, die Klägerin führe keine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

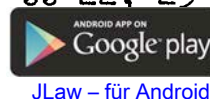
weil sie einem Gruppenleiter und einem Abteilungsleiter unterstellt sei, die formellen Entscheidungen würden nicht von der Klägerin, sondern von ihren Vorgesetzten getroffen, so daß sie nicht die alleinige Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Festsetzung trage, ist das nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht selbst unterstellt, daß der Vorgesetzte der Klägerin auf deren langjährige Erfahrungen und ihre umfassenden Fachkenntnisse sowie die daraus herzuleitende richtige Bearbeitung vertrauen könne, was für eine Mitverantwortung der Klägerin spricht. Für die Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit reicht es aber bereits aus, wenn der Angestellte eine Mitverantwortung für eine Tätigkeit in Wahrnehmung der materiellen Belange des Dienstherrn trägt (vgl. BAG AP Nr. 30, 47 zu §§ 22, 23 BAT). Wenn es zutreffend ist, daß, wie die Klägerin behauptet, eine Nachprüfung ihrer entsprechenden Tätigkeit gar nicht vorgenommen wird, so spricht das gerade für ein erhebliches Maß an Mitverantwortung der Klägerin, so daß jedenfalls insoweit die Klage für VergGr. IV b BAT schlüssig ist.

Unzutreffend ist auch, wenn das Landesarbeitsgericht die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit der Klägerin weiterhin deshalb ablehnt, weil ihr bei der Festsetzung und Berechnung der Versorgungsbezüge kein Ermessensspielraum bleibe. Maßgeblich ist nämlich allein, inwieweit durch die Tätigkeit der Klägerin finanzielle und ideelle Belange der Behörde oder Dritter betroffen werden. Das kann auch in Fällen gegeben sein, in denen eine rechtlich zutreffende und richtige Entscheidung gefunden werden muß, selbst wenn dabei kein Ermessensspielraum für die Behörde besteht. In keinem Fall wird entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durch einen fehlenden Ermessensspielraum bereits die besondere Verantwortung ausgeschlossen.

Das Landesarbeitsgericht wird demgemäß erneut unter Anwendung des zutreffenden Rechtsbegriffs zu prüfen haben, ob die Klägerin eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b BAT ausübt und, wenn dies der Fall ist, weiter prüfen müssen, ob der Klägerin Vergütung nach VergGr. IV a BAT zusteht. Gegebenenfalls muß dann auch noch geprüft werden, ob die Tätigkeiten der Klägerin nach der Neufassung der §§ 22, 23 BAT ab 1. Januar 1975



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Gleichheitssatz und der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt worden seien, sind entgegen der Auffassung der Revision zutreffend. Die Klägerin hat selbst immer vorgetragen, daß ihre Tätigkeit bei der Beklagten einmalig sei; sie ist deshalb mit anderen Aufgaben nicht vergleichbar.

gez.: Dr. Poelmann Dr. Feller Dr. Neumann
Gröbing Brocksiepe